

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 163 - 163

Verfahren auf den Widerspruch gegen einen Arrest.

Einrede des Arrestbeklagten, daß die Zustellung des Arrestbeschlusses an ihn nicht ordnungsgemäß erfolgt sei

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 11.

Verfahren auf den Widerspruch gegen einen Arrest. Einrede des Arrestbeklagten, daß die Zustellung des Arrestbeschlusses an ihn nicht ordnungsmäßig erfolgt sei.

C.P.D. §§ 804, 808, 802.

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 8. Oktober 1885 in Sachen M., Beklagte, wider M., Kläger. V. 135/85.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Posen ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Kläger haben wegen einer Forderung an die Beklagten von 11 100 M. den Erlaß eines dinglichen Arrestbefehls beantragt. Diesem Antrage hat das Kgl. Landgericht zu Ostrowo mittelst Beschlusses vom 20. November 1884 stattgegeben. Seitens der Beklagten ist gemäß § 804 C.P.D. Widerspruch gegen den Beschluß erhoben. Beide Vorderrichter haben jedoch durch Urtheil den Widerspruch zurückgewiesen. Die von den Beklagten hiergegen erhobene Revision erscheint unbegründet.

Sie wiederholen zunächst den schon in zweiter Instanz vorgebrachten Einwand, daß der Arrest um deswillen ungültig vollzogen sei, weil die ihnen zugestellte Abschrift des Arrestbeschlusses nicht der Prozeßbevollmächtigte der Kläger, Rechtsanwalt M., sondern der Rechtsanwalt P. beglaubigt habe. Der Berufungsrichter hat die Einrede verworfen, weil er für gleichgültig erachtet, wer die Beglaubigung vorgenommen habe und weil die Zustellung des Arrestbefehls an die Beklagten unbestritten sei. Der erste Entscheidungsgrund würde, sofern die ordnungsmäßige Zustellung eine Vorbedingung für das jetzt schwebende Verfahren bildete, angesichts des § 156 Abs. 2 C.P.D. Bedenken unterliegen. Das ist aber nicht der Fall. Nach §§ 808, 802 Abs. 2 C.P.D. erfordert allerdings die Vollziehung des Arrestes, daß eine ordnungsmäßige Zustellung desselben stattgefunden habe. Hier handelt es sich aber nicht um die Vollziehung, sondern um den Widerspruch gegen einen vom Richter angeordneten Arrest. Wollte man den Widerspruch des Arrestbeklagten um deshalb für unzulässig erklären, weil bei der Zustellung ein Versehen vorgekommen ist, so würde das für die Beklagten zur Zurückweisung ihres Widerspruchs führen. Es muß vielmehr für genügend erachtet werden, um die Beklagten zur Erhebung des Widerspruchs zu legitimiren, daß ihnen die Arrestklage zugestellt ist, daß der Richter die Anordnung des Arrestes beschlossen hat, und daß die Beklagten von diesem Be-